

Sicheres Queren mit hörbaren Ampeln

Gerhard Renzel

Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband e.V.

Gliederung

- Mobilität für sehbehinderte und blinde Menschen
- Auszüge aus DIN 32981 (Ampelnorm)
- Forderungen für sichere Verkehrsraumnutzung

Mobilität für sehbehinderte und blinde Menschen

- Mobilität, ein wichtiger Baustein zur persönlichen Teilhabe
- Langstock, Führhund und Kontraste haben mehr Lebensqualität gebracht
- Orientierung ist in unbekannter Umgebung ohne Zusatzhilfsmittel kaum möglich
- Ergänzende Lösungen zum Hilfsmittel Langstock verbreiten sich immer mehr
- Die Überführung von Forschungsergebnissen in marktreife Produkte nimmt immer mehr zu

- Das Orientierungssignal hat sich deutlich vom akustischen Freigabesignal der SVA nach 4.2.2 zu unterscheiden.
- Es muss sichergestellt werden, dass weder Lautsprecher noch Mikrofon abgeschirmt werden können.
- Eine bedarfsgerechte Lautstärkeeinstellung muss erfolgen.
- Das akustische Freigabesignal zeigt die Grünphase an und leitet den Fußgänger über die Straße.
- Nach Abschaltung des Freigabesignals übernimmt das in die Furt einstrahlende Orientierungssignal der gegenüberliegenden Straßenseite die Führung.
- Taktile Signale haben für den Benutzer keine Leitfunktion.
- Akustischer Leuchtturm muss vorhanden sein.

Anforderungstaster

- An SVA mit Bedarfsanforderung für Fußgänger ist für das Auslösen des akustischen und taktilen Freigabesignals für blinde und sehbehinderte Menschen ein zusätzlicher Anforderungstaster vorzusehen.
- Wird der Anforderungstaster nach 4.4 während einer Grünphase betätigt, ist das akustische Freigabesignal erst mit Beginn der nächsten Grünphase abzugeben.
- Bei SVA mit langen Grünphasen, sowohl im Straßenverkehr als auch im Schienenverkehr, sollte sichergestellt sein, dass der Benutzer seine Freigabe mit geringer Wartezeit erhält.

Forderungen für sichere Verkehrsraumnutzung

- Verkehrsanlagen müssen für alle barrierefrei in vollem Umfang nutzbar sein
- Notwendige Sicherheit ist zu gewährleisten
- Lückenlose Wegeketten sind erforderlich
- Das Zwei-Sinne-Prinzip muss Beachtung finden
- Das Smartphone ist als Ergänzungshilfsmittel zum Langstock einzubeziehen
- Technik darf nicht belasten, sondern muss entlasten
- Alle SVA müssen zukünftig mit Einrichtungen für Seheingeschränkte ausgestattet werden.
- Die bedarfsorientierte Lautstärkeregelung an SVA ist sorgfältig einzustellen, damit eine sichere und gut hörbare Signalgebung für Seheingeschränkte und eine erträgliche Lautstärke für Anlieger gewährleistet ist.

Forderungen für sichere Verkehrsraumnutzung

- Das im Forschungsprojekt „Bus-ID“ entwickelte und als Produkt am Markt verfügbare Modul zur Lautstärkeanhebung von SVA ist flächendeckend einzusetzen; Schnittstellen für Apps stehen kostenlos zur Verfügung.
- Von Sehbehinderten werden mit steigender Tendenz vermehrt Smartphone zur Mobilitätsverbesserung auf Wegen von Tür zu Tür genutzt.
- Die Bedienung von Apps darf die Aufmerksamkeit der sehingeschränkten Person im Verkehr nicht stören
- Der DBSV ist bei der Weiterentwicklung digitalisierter Verkehrsleitsysteme eng einzubeziehen.